

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Volksfreund. 1901-1932 1931

93 (22.4.1931) Die Welt der Frau

Die Welt der Frau

Vom Wesen der antiken Liebe

Hat es im klassischen Altertum das Gefühl „Liebe“ gegeben? Jene moderne Liebe, die ein durchaus individuelles, mehr geistig als sinnlich betontes Verhältnis zwischen Mann und Weib als Inhalt, selbständigen Persönlichkeiten darstellt? Diese Frage muß wohl für die Griechen als auch für die Römer verneint werden. Wohl sei es auch das hellenische Weib, von dem Aristophanes berichtet, Anlässe zu einer solchen individuellen Gestaltung der Liebe. Auch in späterer Zeit sind Spuren der sogenannten „romantischen“ Liebe nachweisbar.

Im großen und ganzen ist der Charakter der antiken Liebe ein durchaus sinnlicher. Diese Sinnlichkeit in den Blütenzeiten der griechischen und römischen Welt, harmonisch, und geht aus dem natürlichen Wesen des Menschen mit unbedingter Notwendigkeit hervor. Sie zeigt durch die unbefangene Auffassung des nackten Menschen und der Körperlichkeit durchaus plastisch-ästhetische Züge.

Die für die christliche Kulturwelt so charakteristische dualistische Trennung von Leib und Seele übte noch nicht ihren verhängnisvollen Einfluß auf das sexuelle Leben aus. Deshalb müssen sogar die sogenannten Verwerflichkeiten der klassischen Antike — die Knabenliebe (Päderastie) und andere sexuellen Ausartungen — anders beurteilt werden, als die moderne Pädagogik es tut, wie sie H. v. Krafft-Ebing benennt, obgleich beide vollkommen anthropologische Erscheinungen sind und als solche sowohl bei Kulturvölkern, als auch bei Naturvölkern beobachtet werden. Auch hier erscheint das Sinnliche überwiegender und minder raffiniert. Für den antiken Menschen lag eben das Geschlechtliche und auch die sexuelle Sinnlichkeit jenseits von gut und böse; der ethische Begriff „Sünde“ wurde darauf nicht angewendet. Höchstens galten gewisse Ausartungen als wider natürlich oder als krankhaft. Es gab aber keinen moralischen Kampf zwischen Körper und Geist, sondern der Körper war nur die schönere äußere Form des inneren, geistigen Lebens. In der sinnlichen Schönheit verhielt sich der Mensch zum göttlichen. Der ideale Mensch ist der hellenische und römische der naive, nicht der belletristische Mensch.

Die große Verbreitung der Päderastie bei den Griechen wäre ohne diese tiefe Wirkung der nackten Körperlichkeit, die bei den hellenischen männlichen Gestalten noch mehr hervortrat, als bei den hellenischen Mädchen, nicht möglich gewesen. Wie man heute schon Dichtern und Denkern, so errichtete man damals hervorragenden Hellenen Denkmäler. Sogar die Geschlechtsmerkmale waren Gegenstand eines reinen ästhetischen Genusses, frei von jeder moralischen Bedenke. Das Symbol dieser ungeschulden Auffassung des Geschlechtlichen ist bei den Römern der Gartengott Priapus. Der physische Geschlechtsaustausch in allen seinen Ausprägungen und Beziehungen, auch den sogenannten pervertierten, war ein etwas natürliches, Elementares, das weder unterdrückt noch überhöht wurde, wie etwa bei den modernen europäischen Kulturvölkern, wo das Schwanken zwischen diesen beiden Extremen gerade die ungeschulden Dissonanzen des Geschlechtslebens hervorruft. Eine Art, eine glückliche Sinnlichkeit, deren Zusammenhang mit dem physischen Leben ein so natürlicher ist, wie der Zusammenhang zwischen dem physischen und dem geistigen Leben bei den Römern und Griechen.

Die Satorialis — die sexuelle Inzestverbot — ist eine spezifisch antike Krankheit. Die alten Ärzte (Galenos, Hippokrates, Plinius) bezeichnen den unerträglichen Trieb nach Geschlechtsaustausch als ein sehr häufiges Leiden, während diese Zustände heute recht selten sind. Offenbar hing die sexuelle Inzestverbot mit dem orakelhaften Schwermut zusammen. Die Gesundheit der Sinne in jeder Hinsicht ebnete jedem Tausch der Lust den Boden; der Drogismus vor Orientalen ist ja heute noch irrtümlich.

Das, was wir geschlechtliche Korruption nennen, entstand in Griechenland und Rom erst durch die Berührung mit fremden, besonders mit orientalischen Völkern, am frühesten bei den kleinasiatischen Griechen, etwas später in der hellenistischen Epoche; in Rom zuerst durch den Einfluß der griechischen Kolonien Italiens und dann infolge des Zusammenfließens der Völker unter dem römischen Imperium. Aber erst mit dem asiatischen Einfluß gelangte die Inzestverbot in den asiatischen Raum. Rom war schon früher — wie dies bei einer Handelsstadt nicht zu verwundern ist — mancher unbillige Brauch eingeebnet, und beispielsweise die Mätresenwirtschaft durch die griechischen Kolonien, oder gar schon durch die Phöniker auf römischen Boden verpflanzt worden, so hören wir jetzt von Ehedrug und Knabenhandlung, von unnatürlichen Wollusttätigkeiten und Kastraten und Zwittern.

Wenn man nun der furchtbaren geschlechtlichen Korruption des antiken Roms spricht, so darf nicht vergessen werden, daß das gesamte antike Geschlechtsleben sich in weit größerer Öffentlichkeit bewegte, als das moderne, und daß die Kastration der Ausweisung des Verbrechens den Begriff des Verfalls — der Sünde — immerhin weniger vollkommen ließ als heute.

Eine weitere eigentümliche Erscheinung ist, daß der antike Mensch die leidenschaftlichen Ausbrüche elementarer Sinnlichkeit für weit weniger verhängnisvoll hielt, hinsichtlich ihrer Wirkung auf seine persönliche Tüchtigkeit und Menschenwürde, als es in tiefes feierliches Leben der Liebesleidenschaft. Stets empfanden die Griechen eine lärmlich übermächtige Gewalt der Liebe wie ein demütigendes Unheil, ein Fatos war, aber nicht ein heroisch aktives, sondern ein rein passives, das den sicheren Willen verwirrte, dem Verstande das lenkende Steuer aus der Hand riss, und den Menschen, wenn es ihn in einen Abgrund leidenschaftlicher Verwirrung stürzte, nicht im Untergrund erob, wie die heroischen Frontalitäten der tragischen Helden, sondern ihn trübselig niederdrückte und verurteilte.

Obwohl es auch bei den Griechen und Römern die ewigen und tiefen Gefühle einer leidenschaftlichen, romantisch individuellen Liebe zwischen Mann und Weib gegeben, aber sie wurden teils durch Gesetz und Sitte unterdrückt, teils auf die Knabenliebe abgelenkt, die bei den Griechen wenigstens deutliche Kennzeichen einer romantischen Individualisierung des Liebesaffektes aufweist. Die alexandrinische Zeit freilich trug auch in die heterosexuelle Liebe eine romantisch sentimentale Empfindungsweise hinein.

Das eigentliche eheliche Leben der Griechen und Römer entbehre keineswegs der romantischen Empfindungsweise, die das antike Weib der romantischen Liebe in Griechenland verbanden: die unerschütterliche, ungetriebene Stellung des Weibes, das Fehlen des unerbittlichen vorehelichen Liebeswettbewerbs und die Unmöglichkeit, eine persönliche Beziehung unter heiratlichen Menschen auszuüben, so die Gattinwahl Sache der Eltern war.

Die antike Ehe wurde nicht aus Liebe, sondern nur wegen der Erzeugung von Nachkommen geschlossen. Tacitus selbst spricht von jenen echten Römern, die ohne Liebe heirateten und ohne Leidenschaft Hochachtung liebten. Ein Beispiel hierfür liefert uns der Welt, dem die Ehefrau nur ein notwendiges Übel und nur der Kinder wegen durch nichts anderes zu erziehen waren. Die Frauen führten innerhalb des Hauses ein abgeschlossenes, unfreies Leben, unterworfen dem Willen des Mannes, ferngehalten von jeder Betätigung am öffentlichen Leben und der Gesellschaft der Männer.

Die Männer des klassischen Altertums dagegen hatten in einem weit ausgedehnteren Maße die Möglichkeit ihre geschlechtlichen Instinkte zu befriedigen — sich sexuell auszuleben — als die modernen Lebensverhältnisse eine bedeutend größere und intensiver war als heute und es war gar keine Seltenheit, daß sogar verheiratete Männer der damals allgemein üblichen homosexuellen Liebe hauptsächlich ergeben waren.

Ihr Frauen . . . !

Ihr Frauen, die die Not umkrallt,
Die ihr das Rad des Alltags dreht,
Die ihr zermüht und fleh und alt
Im Fleißband der Maschinen steht.

Ihr Frauen, die die Iron entsetzt,
Seht eure Hände, hart und schmerz —
Ihr tragt das Elend einer Welt
In bleichen Händen vor euch her —

Ihr Frauen, die von früh bis spät
Die Sorge halt und grau umspült,
Die ihr vor leeren Töpfen steht
Und eurer Kinder Hunger fühlt . . .

Ihr Frauen, die ihr nie versagt,
Die ihr des Lebens Nüchtern seid,
Die ihr euch schändet und euch plagt,
In eurer Armut Ehrenkleid . . .

Ihr Frauen, die die Flamme treibt
Die aus der Brust der Herzen spricht,
Ihr Frauen, die ihr Kämpfer bleibt,
Ihr Frauen, die kein Leid zerbricht —!

Ihr Frauen, die ihr nie schläft,
Seid ihr mit allem Sein dabei —
Wacht ihr, daß noch so manche Welt
Nicht aus der Eins ihr eine Zwei?

Ihr Frauen hütem den Meer voran,
Ihr wart noch niemals müd' und lau,
Es gilt nicht nur: der zweite Mann,
Es gilt für euch: die zweite Frau!

Kurt Kaiser Blüth.

Das Recht der Abtreibung in der Sowjetunion und in der Tschechoslowakei

Von Helmut Volkweiser

Die einzigen europäischen Länder, die eine Unterbrechung der Schwangerschaft in bestimmten Fällen legalisieren, sind die Sowjetunion und die Tschechoslowakei. Die vielfach verbreitete Ansicht, daß die Schweiz und Frankreich ebenfalls zu den Ländern gehörten, die eine gesetzlich zulässige Schwangerschaftsunterbrechung kennen, ist irrig. Es muß daher nachdrücklich vor dem vielfach verbreiteten Irrtum gewarnt werden, daß man die Strafbarkeit des Aborts einfach durch Beseitigung in einem dieser beiden Länder ausschließen könne. Vielmehr erstreckt sich die Strafbarkeit der deutschen Strafgesetzbücher nach § 4 Abs. 3 des Reichsstrafgesetzbuches auch auf einen solchen im Ausland vorgenommenen ungesetzlichen Abort. Auch die Vereinigten Staaten werden oft in diesem Zusammenhang genannt, jedoch ist dort in Wirklichkeit nicht nur die Schwangerschaftsunterbrechung als solche, sondern, auch in den Fällen der medizinischen Indikation, sogar die Empfängnisverhütung ungesetzlich und strafbar, allerdings, ohne daß dieser Bestimmung irgendwelche praktische Bedeutung zukäme.

Die Sowjetunion

Die alten zaristischen Abtreibungsgesetze wurden zu Beginn der russischen Revolution aufgehoben. Durch das berühmte Dekret vom November 1920 wurde die künstliche Schwangerschaftsunterbrechung unter der Bedingung legalisiert, daß dieselbe innerhalb der ersten drei Schwangerschaftsmonate kunstgerecht von einem Arzt in öffentlicher Klinik ausgeführt werde. Die Beseitigung durch einen Laien ist strafbar, außerdem ist die Strafmessung im Falle der Gebremstigkeit und des Todeserfolges erheblich vermindert.

Seit 1924 gelten im wesentlichen etwa folgende Bestimmungen: Jede Schwangere, die eine Unterbrechung der Schwangerschaft auf öffentliche Kosten wünscht, wendet sich in einem Gesuch unter Darstellung ihrer sozialen Verhältnisse an die Abortkommission. Diese verwirft entweder den Antrag oder beschließt die Einweisung in eine öffentliche Klinik auf Staatskosten. Diese Einweisung auf öffentliche Kosten kann bewilligt werden: 1. immer, wenn gesundheitliche Gründe die Unterbrechung der Schwangerschaft geboten erscheinen lassen, 2. immer, wenn die Schwangere nachweisbar die Folge einer strafbaren Handlung (Notsucht, Raubhandlung u. dgl.) ist, 3. allen unbescholtenen Frauen, wenn sie alleinlebend und arbeitslos sind, 4. allen alleinlebenden berufstätigen Frauen, wenn sie schon 1 bis 2 Kinder haben, gleichgültig ob ledig oder verheiratet, 5. verheirateten verlassenen Arbeiterfrauen, die in Fabriken arbeiten und schon mehrere Kinder haben, 6. allen füllenden sozialverpflichteten Müttern.

Vor der Beseitigung des Embryos muß die Schwangere nachdrücklich auf die Gefahren und eventuellen Folgen des Eingriffes hingewiesen und ihr nochmals dringend abgeraten werden. Bei Grenzfällen, bei denen sich die Dauer der Schwangerschaft nicht genau bestimmen läßt, wird die Dreimonatsgrenze als überdritten betrachtet und der Eingriff abgelehnt. Der Mangel an Kliniken und Unterbringungsbedingungen brachte es anfangs mit sich, daß sozial oder gesundheitlich weniger dringende Fälle zurückgestellt werden mußten, so daß es vorzukommen konnte, daß manche Frauen bis über den dritten Monat ihrer Schwangerschaft hinaus warten mußten, und so ihrer Rechte verlustig gingen. Wirklich besser gestellte Frauen konnten in solchen Fällen ursprünglich Privatkliniken aufsuchen, die eigens zu diesem Zweck zugelassen sein mußten und bestimmte, in der Regel niedrig bemessene Abortgebühren erheben durften. Neuerdings hat jedoch das Volkswirtschaftsamt die Zulassung solcher Privatkliniken aufgehoben, und sogar die nicht gesundheitlich begründete Unterbrechung der Schwangerschaft bei zum ersten Male Schwangere verboten. Man wüßte also in letzter Zeit in Rußland eine deutliche gegenwärtige Tendenz: Der Abort als solcher soll, da er ebensoviele der kommunistischen wie jeder anderen weltanschaulichen — etwa der marxistischen — Überzeugung im Prinzip zumiderläuft, nur aus dringenden sozialen, gesundheitlichen oder ethischen Gründen legalisiert werden. Von einer schrankenlosen Abtreibungsfreiheit ist keine Rede. Durch Bereitstellung öffentlicher Mittel zur Propaganda gegen den Abort, durch öffentliche Sexualberatung und Unterweisung in empfängnisverhütenden Maßnahmen und Mitteln, durch umfangreichen Mutter- und Säuglingschutz wird versucht, die Abortsziffer allmählich einzuschränken. Die jährlichen öffentlichen Ausgaben für diese Zwecke sind in den letzten Jahren auf das Vierfache gegenüber früher gestiegen. Die hierfür im nächsten Budget eingeplanten öffentlichen Mittel betragen nahezu 80 Millionen Rubel, gegenüber etwa 20 Millionen Rubel im Jahre 1925.

Im Ganzen ist das große praktische Ziel, den Abort aus der Gesellschaft und Heimlichkeit des Fräulechens in die Öffentlichkeit und in die Hand des geachteten Arztes überzuführen, in verhältnismäßig erfreulichem Umfang erreicht. Die Zahl der Aborte soll nach den öffentlichen russischen Statistiken in stetigem

und dauerndem Rückgang begriffen sein; 1924 sollen auf 100 kunstgerecht eingeleitete Aborte noch etwa 30 bis 40 Laienaborte gekommen sein, und augenblicklich soll diese Ziffer nur noch zwischen 10 und 15 schwanken. In Moskau selbst, wie überhaupt in den Städten, soll diese Ziffer noch niedriger sein. Selbstverständlich ist gegenüber diesen „amtlichen“ Statistiken einige Skepsis am Platze, aber die Tendenz, die sich in diesen Zahlen ausdrückt, ist sicher richtig. Außerdem zwingen vor allem auf dem Lande der immer noch große Mangel an Kliniken und die oft riesigen Streden, die bis zu einer solchen zurückgelegt werden müssen, vielfach immer noch zur Selbsthilfe. Berücksichtigt man aber vor allem, daß das russische Recht ja überhaupt keine grundsätzliche Abtreibungsfreiheit gewährt, daß die ungesetzliche Frucht nicht schlechthin, wie vielfach angenommen wird, beseitigt werden darf, und daß ebenso die erste Schwangerschaft neuerdings in der Regel nicht mehr unterbrochen werden darf, so ergibt sich die Unmöglichkeit, die Zahl der ungesetzlichen Aborte auf ein verschwindendes Minimum zu beschränken, von selbst. Jedenfalls aber ist die Todes- und die Erkrankungsanzahl nach kunstgerecht eingeleiteten Aborten äußerst gering; Todesfälle sollen nach den Statistiken überhaupt keine zu verzeichnen gewesen sein, und Erkrankungsfälle nur in Höhe von 1 bis 2 Prozent.

In den Städten wurden 1927 etwa 200 000 kunstgerecht Schwangerschaftsunterbrechungen gesät. Berücksichtigt man dem gegenüber, daß in Deutschland jährlich schätzungsweise 800 000 bis eine Million ungesetzliche Aborte vorgenommen werden, und daß die Todesanzahl solcher Aborte (natürlich einschließlich der Laienaborte) in manchen deutschen Städten, z. B. Berlin und Hamburg über 10 Prozent beträgt, während die Todesziffer in Rußland einschließlich der Laienaborte nicht einmal 2 Prozent erreicht, so zeigt das für Rußland nicht nur eine weitgehende Zurückdrängung der Laienaborte überhaupt, sondern beweist mit erschreckender Deutlichkeit, welche eine furchtbare Zahl unnötiger Opfer die Aufrechterhaltung der Strafbestimmungen gegen die Schwangerschaftsunterbrechung gerade in Deutschland jährlich fordert. Auch bevölkerungspolitisch hat sich die russische Regelung nicht als Nachteil erwiesen. Die Geburtenzahl auf das Tausend der Bevölkerung ist trotz des ungeheuren Elends, das die russische Bevölkerung in den letzten Jahren durchzumachen hatte, von 47,2 auf 46,8 gestiegen. Trotzdem übertrifft die russische Geburtenziffer noch bei weitem die jedes anderen europäischen Landes, teilweise sogar um mehr als das Doppelte. Der natürliche Geburtenzuwachs beträgt bei einer Kopfsahl von ungefähr 160 Millionen jährlich etwa 3,5 Millionen; im Verhältnis zum Tausend der Bevölkerung ist die Zuwachsziffer sogar infolge Rückgangs der Sterblichkeit von 17 auf etwa 25 gestiegen. Demgegenüber beträgt die Zuwachsziffer in Deutschland im gleichen Verhältnis nur etwa 6,7. Von „katastrophalen Auswirkungen“ der russischen Regelung — wie man in der bürgerlichen Presse lesen kann — ist also keine Rede, weder hinsichtlich der Bevölkerung, Geburten, Zuwachs- und Sterblichkeitsziffer, noch hinsichtlich der Volksgesundheit überhaupt. Die russische Regelung ist gewiss nicht das Ideal, aber sie zeigt wenigstens, wie tendenziös erloschen und veralteterhaft die kulturreaktionäre Propaganda der sogenannten Nationalisten gegen die Abschaffung des § 218 ist.

Die Tschechoslowakei

In der Tschechoslowakei gilt heute noch das alte österreichische Strafrecht von 1852, dessen Abtreibungsbestimmungen (§ 144) noch auf das alte Strafrecht von 1803 zurückgehen, also weit älter sind als beispielsweise die deutschen Strafbestimmungen. Nach dem Amtsurteil beilegte sich die Justiz einer derart weitgehenden Toleranz, daß Anklagen und Verurteilungen wegen ungesetzlicher Schwangerschaftsunterbrechung immer mehr zur Seltenheit wurden. Eine Plenarentscheidung des obersten tschechoslowakischen Gerichtshofs, daß der Tatbestand des Abtreibungsparagrafen (§ 144) nur als erfüllt betrachtet werden könne, wenn die Anklagebehörde den Nachweis zu erbringen vermöge, daß die Frucht zur Zeit des Eingriffes bereits gelobt habe, hat diesen Zustand in noch weiterem Umfang konserviert, so daß eine Legalisierung der Abtreibungsfreiheit praktisch erreicht war. Berücksichtigt man, daß eine Frucht erst etwa nach dem 5. Monat der Schwangerschaft physisch zu leben beginnt, so zeigt sich an dieser Entscheidung ein zweifellos gefährlicher medizinischer Mangel.

Der tschechoslowakische Gesetzentwurf sieht daher verschiedene Modifikationen vor: Die Strafbarkeit einer Schwangerschaftsunterbrechung soll hiernach ausgeschlossen sein: 1. wenn die Unterbrechung der Schwangerschaft dem ausschließlichen Zwecke dient, eine schwere Gefahr für Gesundheit oder Leben der Schwangere abzuwenden, 2. wenn die Befruchtung nachweisbar die Folge eines Verbrechens oder eines strafbaren Mißbrauches eines Mädchens unter 16 Jahren ist, 3. wenn eine schwere geistige oder körperliche Belastung des Kindes zu befürchten ist, 4. wenn die Schwangere bereits fünfmal geboren oder schon drei lebende Kinder hat und die Austragung der Schwangerschaft aus sozialen Gründen billigerweise nicht zugemutet werden kann.

Dem Entwurf liegt etwa folgende Auffassung zu Grunde: Die Frucht ist nicht als selbständiges Individuum, sondern als körperlicher Teil der Mutter zu betrachten; die Strafandrohung habe daher nicht den Schutz zukünftigen Lebens, sondern die Gesundheitsinteressen der Mutter und die Interessen des Staates an einer vernünftigen Geburtenregelung im Auge. Da die Einwirkung in die Körperverletzung jedoch regelmäßig die Strafbare ausschließt, die kunstgerecht eingeleitete Schwangerschaftsunterbrechung jedoch keine höhere Gefahr darstelle als eine normale Geburt, könne der Abort als solcher nicht schlechthin strafbar sein; denn der Schutz gesundheitlicher Interessen entfalle aus solchen Gründen regelmäßig, und die staatlichen Interessen an der Aufrechterhaltung einer normalen Geburtenziffer würden deshalb wegfällen, weil eine Frau in einer Zeit der ungeheuren Arbeitslosigkeit und der wirtschaftlichen Not ihrer Pflicht gegenüber dem Staat mit Erreichung einer bestimmten Geburtenzahl völlig genügt habe, von da an also frei über ihren Körper verfügen könne. Außerdem liege es ja gerade im Interesse des Staates, für die geistige und körperliche Gesundheit und Tüchtigkeit seiner Nachkommen Sorge zu tragen. Die Tatsache, daß die Schwangerschaftsunterbrechung in weiten Kreisen des Volkes immer noch moralisch verurteilt werde, sei zwar für den Gesetzgeber nicht völlig gegenstandslos, könne aber allein die Strafbarkeit schon deshalb nicht begründen, weil alles, was unmoralisch sei, nicht deshalb notwendig auch strafbar sein müsse. Außerdem sei die Achtung vor dem Gesetz nur dauernd übertrieben, ganz abgesehen von der schweren Schädigung der Volksgesundheit, die sich aus der Heimlichkeit dieser Verbrechen ergebe.

Der tschechoslowakische Gesetzentwurf und die russische Regelung bergen zweifellos eine ungeheure Fülle gefährlicher Problematik, deren Tragweite nicht verkannt werden sollte. Es liegt diesen Zeiten daher nichts fern, als der sowjetrussischen Regelung oder dem tschechoslowakischen Entwurf den Wert einer idealen Lösung dieses Problems der Legalisierung der Schwangerschaftsunterbrechung beizumessen. Diese Schilderung soll daher nur Anregung, nur Diskussionsstoff sein, nicht mehr und nicht weniger. Nichts wäre — wenn auch die sowjetrussischen Gesetze eine gewisse Verwandtschaft mit den sozialdemokratischen Zielen enthalten — für die Entwicklung der Verhältnisse in Deutschland vorteilhafter und aussichtreicher, als eine kritische legislative Rezeption ausländischer Rechte. Die Lösung dieser ganzen Frage, das heißt der Schutz und die Abänderung des § 218, rührt zu tief und problematisch an die natürlichen Grundfragen und Voraussetzungen unseres kulturellen und gesellschaftlichen Daseins, als daß sie vor allem auch von den hieran natürlichsten Kreisen am fremdenhellen interessiertem wertvollen Schichten des Volkes anders als mit ruhiger Sachlichkeit und weltanschaulichem Ernst angegriffen werden sollte.